



Pflicht zur Führerscheinkontrolle und dokumentieren

Eine wichtige Halterpflicht liegt in der Führerscheinkontrolle. Der Halter von Kraftfahrzeugen muss kontrollieren, ob der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Weiterhin besteht eine Pflicht zur Dokumentation. Ordnet er an bzw. lässt er zu, dass ein Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führt, droht ihm ein Strafverfahren.

Die Prüfung der Führerscheine ist in regelmäßigen Abständen, aber auch anlassbezogen durchzuführen und zu dokumentieren. Im Einzelnen sind dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vorlage des Original-Führerscheins durch den Fahrer
- Eine genaue Kontrolle der Fahrerlaubnisklassen insbesondere bei ausländischen Führerscheinen.
- Erstellung einer Kopie und Aufbewahrung der Fahrerlaubnis.
- Datum der Führerscheinkontrolle durch Unterschrift des Halters und des Fahrers dokumentieren.
- Regelmäßige Überprüfung. Vierteljährlich bzw. halbjährlich.
- Bei Auffälligkeiten (Bußgeldbescheide etc.) wird eine kürzere Überwachung empfohlen.



Der Pflicht zur Führerscheinkontrolle kann der Fahrzeughalter bzw. der von ihm bestellte Fuhrparkverantwortliche grundsätzlich auf mehreren Wegen nachkommen. Entweder übernimmt er die Aufgabe selbst oder er übergibt sie dem Fuhrparkverantwortlichen oder er beauftragt einen externen Dienstleister.

Nimmt sich der Fuhrparkmanager selbst der Aufgabe an, kann er veranlassen, dass die Überprüfung der Fahrer an einem Standort stattfindet. Hierzu müssen sich die betroffenen Mitarbeiter zum Beispiel bei einer Firmenniederlassung einfinden. Möglich ist es ebenso, die Aufgabe an einen Niederlassungsleiter oder eine Fachabteilung, namentlich einem Meister, zu übertragen.

Verankert ist die Halterhaftung in § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) „Fahren ohne Fahrerlaubnis“:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 (Fahrverbot) dieses Gesetzes verboten ist.“